

Zu 4.

Daß die hier berührte Stellung der Bergbeamten zu den Bergbautreibenden eine unangenehme sei, indem sie jene gleichsam zu den Vormündern der letztern macht, ist bekannt und bedarf keiner weitem Ausführung.

Nach solchem rechtfertigt sich auch der Wunsch der Beschwerdeführer, daß diesen ihren Klagen bei Bearbeitung des zugesicherten Planes und, soweit solches zulässig, auf dem Verordnungswege schon jetzt abgeholfen, namentlich zu 2. die Defecturgebühren, unerwartet des Entwurfs abgeschafft werden möchten, und es hat auch der Herr Finanzminister der Deputation hierüber die beruhigendsten, mit der eingangserwähnten Erklärung der hohen Staatsregierung übereinstimmenden Zusicherungen ertheilt.

Die unterzeichnete Deputation rathet daher ihrer Kammer an:

Dieselbe wolle, im Verein mit der hohen ersten Kammer, die hohe Staatsregierung ersuchen, den vorbermerkten Beschwerden der Petenten möglichst bald und, soweit solches zulässig, auf dem Verordnungswege abzuhefen, auch daneben die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß Ebendieselbe den angekündigten Organisationsplan des vaterländischen Bergwesens, wobei das Princip der möglichst freien Bewegung der Bergbautreibenden zum Grunde gelegt sei, der nächsten Ständeversammlung vorlegen werde.

Die Deputation empfiehlt übrigens der Kammer, hiermit noch den Antrag zu verbinden,

im Verein mit der hohen ersten Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Entwurf der künftigen Bergbauverfassung vor dessen Vorlegung an die Stände durch den Druck dem Publicum zugänglich zu machen,

und glaubt, daß dieser Antrag nicht nur schon in sich seine Empfehlung trage, sondern auch durch seinen Zweck, das allgemeine Interesse an dem vaterländischen Bergbau im Lande zu erwecken, gerechtfertigt werde.

Abg. v. Beschwitz: Die Beschwerde der Eigenlöhner des ehrenfriedersdorfer und geverschen Bergamtsreviers liefert den deutlichsten Beweis, daß eine neue Organisation der Bergverfassung dringend nothwendig sei; denn die vier Beschwerdepunkte zeigen nicht allein zur Genüge, daß eine Menge Willkürlichkeiten und Eigenmächtigkeiten bei der Verwaltung stattfinden, sondern auch, wie zeitgemäß es sei, den mystischen Schleier zu lüften, in welchen sich vorzugsweise diese Administration hüllt. Ganz vorzüglich wünschenswerth wird es erscheinen, daß bei dem neuen Organisationsplane auch die Rechte derjenigen Grundbesitzer mit berücksichtigt werden, auf deren Grund und Boden sich Gruben befinden. Denn wenn nicht zu verkennen ist, daß die Grube dem Grundbesitzer manche Vortheile gewährt, so sind doch auch die Beschwerden über die Eigenmächtigkeiten der Beamten und über vielfältig vorkommende Beeinträchtigung des Eigenthums sehr bedeutend. Wenn ich mich daher ganz mit der Deputation hinsichtlich des ersten Antrags einverstanden erklären könnte, so könnte ich es weniger bei dem zweiten. Ich halte es nämlich der Stellung der Kammer nicht für angemessen, daß der Entwurf der künftigen Bergverfassung durch den Druck dem Publicum zugänglich gemacht würde vor dessen Vorlegung an die Stände.

Die hohe Staatsregierung würde mit Vorschlägen und Anträgen überhäuft werden, ohne ein genügendes Resultat hierdurch zu erlangen.

Staatsminister v. Beschau: Die geehrte Deputation wird sich erinnern, daß ich, als mir die vorliegende Eingabe mitgetheilt wurde, in der Deputation den Antrag stellte, es möchten alle Anträge und Vorschläge, welche mit der beabsichtigten neuen Organisation des Bergwesens in Verbindung stehen, ohne Weiteres an die Regierung abgegeben werden, weil dadurch die specielle Berathung über derartige Eingaben vermieden werden könne. Es liegt nämlich ein Antrag auf Organisation der Bergverfassung vor, die Regierung hat erklärt, daß sie geneigt sei, darauf einzugehen, und sie wird bei allen solchen Eingaben nothwendig mit Nutzen erst dann auf deren Erörterung eingehen können, wenn die neue Bergverfassung berathen und festgestellt wird. Als eine Ausnahme hiervon nahm ich nur solche Eingaben an, welche wirkliche Beschwerden enthielten, die außerhalb der Verfassung lägen und Punkte betrafen, die nicht durch die Bergverfassung selbst begründet seien. Die geehrte Deputation hat sich jedoch, wahrscheinlich aus triftigen Gründen, veranlaßt gesehen, in dem vorliegenden Falle einen besondern Bericht zu erstatten, und es kommt daher darauf an, zu den einzelnen Punkten die erforderlichen Bemerkungen zu machen. Unter 1 und 2 ist dargestellt worden, als würden die hier bezeichneten Kosten lediglich wegen Controlirung der fiscalischen Abgaben erhoben, und als fände die ganze Rechnungsführung und Abnahme nur deshalb statt. Dies ist aber keineswegs der Fall; vielmehr findet dies zugleich statt, um die Bezahlung der Bergleute vermöge des Aufsichtsrechts der Regierung zu controliren, um sich zu überzeugen, daß an die verschiedenen Bergwerkscassen und für Zwecke anderer Art die vorschriftsmäßigen Abzüge gewährt werden etc. Sodann ist in dem vierten Punkte die Bemerkung mit aufgenommen worden, daß von meiner Seite die größte Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben worden sei, namentlich den Punkt wegen der Defecturgebühren im Verordnungswege abzustellen. Nur um ein Mißverständnis zu vermeiden, bemerke ich, daß ich zwar im Allgemeinen mich bereit erklärt habe, wie es sich von selbst versteht, Beschwerden, die an das Ministerium kommen, näher zu erörtern, daß ich aber in dieser Beziehung keine nähere Erklärung abgeben konnte, da diese Defecturgebühren, deren Unangemessenheit in gewisser Beziehung ich nicht in Abrede stellen will, mit die Einnahme der Necessarreiber bilden, und, wenn diese wegfallen sollten, eine Uebernahme derselben auf die Staatscasse, was vielleicht 8 — 900 Thlr. betragen würde, zur Folge haben dürfte. Endlich erwähne ich, wenn die geehrte Deputation den Antrag gestellt hat, es möge der Organisationsplan, den die Regierung der nächsten Ständeversammlung vorzulegen beabsichtige, vorher zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, daß sich in der That jetzt noch gar nicht übersehen läßt, von welchem Umfange dieser Organisationsplan sein wird. Es ist möglich, daß es sich vorläufig nur um gewisse Grundprincipien handelt, über welche die Regierung mit den Ständen sich vorerst zu verständigen hat; es ist aber auch vielleicht möglich, daß der Plan eine weitere Ausführung mit den